

Merkblatt „Verwendung von Flüssiggas bei Großveranstaltungen“

Mindestvorschriften für den Betrieb von Geräten und Anlagen mit hochverdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen

1. Druckgasbehälter (Flaschen)

- 1.1 Es dürfen nur Flüssiggasanlagen verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik und den Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas entsprechen. Darüber hinaus gelten die hier genannten besonderen Anforderungen. Flüssiggasanlagen dürfen nur in Randbereichen des Veranstaltungsgeländes aufgestellt werden. Sie müssen während der Veranstaltung mindestens an einer Seite mit Feuerwehrfahrzeugen unmittelbar erreichbar sein. Gasanlagen in unzugänglichen Innenbereichen sind nicht zulässig.
- 1.2 Flüssiggasflaschen dürfen nur in zugelassenen, gekennzeichneten, nichtbrennbaren, abschließbaren Flaschenschränken außerhalb von Ständen untergebracht werden. Die Flaschenschränke sind im Freien so aufzustellen, dass sie gut sichtbar und immer frei zugänglich sind. Die Schränke müssen abgeschlossen sein.
- 1.3 Innerhalb eines Bereichs von einem Meter um den Flaschenschrank dürfen sich keine Kanaleinläufe, Zündquellen und brennbare Gegenstände mit Ausnahme der Standkonstruktion befinden.
- 1.4 Die Anzahl der Flaschen im Schrank darf den Tagesbedarf nicht überschreiten. Eine zusammenhängende Versorgungsanlage darf nicht mehr als zwei Gebrauchsflaschen einschließlich zweier angeschlossener Reserveflaschen zulässig.
- 1.5 Außerhalb des Gasflaschenschanks dürfen keine Flüssiggasflaschen gelagert oder betrieben werden.
- 1.6 Vom Glasflaschenschrank bis zur Brennstelle sind durch einen zugelassenen Fachbetrieb gegen mechanische Belastungen geschützte Gasleitungen fest zu verlegen.
- 1.7 Anschlusschläuche dürfen max. 400 mm lang sein. Unter Verwendung besonderer Schutzeinrichtungen (z.B. Schlauchbruchsicherungen, Panzerschläuche) sind auch Schläuche bis max. 1600 mm zulässig.
- 1.8 Es dürfen nur zugelassene Schläuche mit einem Durchmesser von 8 mm nach EN 559/ DG3612 (-30°C) mit Schraubanschluss 0,25 – Zoll – R – Linksgewinde und DVGW - Zulassung verwendet werden. Der Einsatz von Schläuchen mit Rohrstutzen und Sicherungsschellen ist untersagt.
- 1.9 Die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Flüssiggasanlage einschl. der Verbrauchsgeräte muss von einem unabhängigen Sachverständigen bescheinigt und durch eine aktuelle Prüfplakette dokumentiert werden. Die Bescheinigung ist auf Verlangen vorzulegen.

2. Betrieb

- 2.1 Es dürfen nur Flüssiggasflaschen verwendet werden. Flüssiggastanks sind nicht zulässig.
- 2.2 Es dürfen nur Gasverbrauchseinrichtungen mit Piezozündung und Zündsicherung eingesetzt werden.
- 2.3 Flüssiggasanlagen dürfen nur entsprechend den von den Hersteller mitgelieferten Bedienungsanweisungen genutzt werden. Ihre Standsicherheit muss gewährleistet sein.
- 2.4 Gasanlagen dürfen nur von Personen bedient werden, die mit der Bedienung von Flüssiggasanlagen vertraut und über die Mindestvorschriften bei der Verwendung von Flüssiggas unterwiesen sind und von denen zu erwarten ist, dass sie ihre Aufgaben zuverlässig erfüllen.
- 2.5 Nach Betriebsschluss sind die Gasflaschen vom Veranstaltungsgelände zu entfernen.
- 2.6 Bei Undichtigkeiten sind die Absperrarmaturen an den Flaschen unverzüglich zu schließen, alle Zündquellen zu beseitigen und weitere Zündmöglichkeiten auszuschließen.
- 2.7 Vereisungen an Leitungen und Absperrrichtungen dürfen nur so beseitigt werden, dass keine gefährliche Erwärmung oder Zündung auftreten kann.
- 2.8 Nach jedem Gasflaschenwechsel ist die Verschraubung mit einem Lacksuchspray auf Dichtigkeit zu überprüfen.

3. Löschgeräte bei Verwendung von Gas

Zubereitung von warmen Speisen: ein Feuerlöscher der Brandklasse ABC mit mind. sechs Löschmitteleinheiten. Bei Verwendung von Friteusen zusätzlich eine Löschdecke oder ein CO₂-Löscher oder ein Fettbrandlöscher.

Nach den o.g. sind hinsichtlich der Verwendung von Druckgasbehältern u.a. folgende Vorschriften und Regeln bei der Aufstellung bzw. dem Betrieb von Druckbehältern bzw. Druckgasbehältern zu beachten (Auszug): Betriebssicherheitsverordnung, Technische Regeln Druckbehälter (TRB), insbesondere TRB 600, 610, 700, 801 Nr. 25 Anlage; Technische Regeln Druckgase (TRG), insbesondere TRG 280; Technische Regeln Flüssiggas (TRF 1996); Gefahrgutverordnung Straße (GGVS); Unfallverhütungsvorschriften (GUV 9,7 oder BGV D 34).

Herausgeber:

Stadt Hildesheim

- Fachbereich 63.2 Bau- und Ordnungsangelegenheiten (SoNu)
- Fachbereich 37.3 Feuerwehren / Rettungsdienst (Gefahrenvorbeugung)